



Gesellschaft zur Schlackenverwertung Illingen mbH

Auftragsbedingungen NE-Metalle

zwischen

SVI Gesellschaft zur Schlackenverwertung Illingen mbH, Korzelter Str. 18, D-42349 Wuppertal
nachfolgend „SVI“ genannt und
dem jeweiligen Kunden nachfolgend „Kunde“ genannt.

Vorbemerkung

1. SVI verarbeitet Müllverbrennungs-Rohschlacke. Diese Müllverbrennungs-Rohschlacke wird separiert in Müllverbrennungs-Fertigschlacke, Eisenschrott und Nicht-Eisen-Metalle. Die Nicht-Eisen-Metalle, separiert durch SVI, sind ein inhomogenes Schüttgut.
2. Der Kunde bereitet die Nicht-Eisen-Metalle, das heißt das inhomogene Schüttgut, auf, indem das Konglomerat aus den verschiedenen Nicht-Eisen-Metallen in seine einzelnen Bestandteile, das heißt Metalle, zerlegt wird. Durch diese Aufbereitung gewinnt der Kunde die Nicht-Eisen-Metalle Aluminium, Kupfer, Messing, Zink, V2A. Als weiterer Bestandteil verbleibt Müllverbrennungs-Fertigschlacke und verdunstetes Wasser.

I. Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für alle Einzelverträge, die zwischen den Vertragsparteien über die Lieferung von Nicht-Eisen-Metallen aus Müllverbrennungs-Rohschlacke geschlossen werden. Die anzuliefernde Menge der Nicht-Eisen-Metalle richtet sich jeweils nach den Einzelverträgen bzw. Einzellieferungen.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen, des Kunden finden auf Lieferungen von SVI keine Anwendung, es sei denn, SVI hat diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

II. Transport

Die Nicht-Eisen-Metalle werden auf Kosten des Kunden an den Kunden geliefert, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

III. Entgelt und Abrechnung

1. Der Kunde zahlt an SVI für die vereinbarte Liefermenge der Nicht-Eisen-Metalle ein Entgelt, das durch die Parteien wöchentlich vereinbart wird. SVI wird das vereinbarte Entgelt, regelmäßig ein Festpreis, dem Kunden gegenüber schriftlich bestätigen.
2. Zu dem vereinbarten Entgelt kommt die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu.
3. Grundlage der Abrechnung und Lieferung ist die Verwiegung auf der geeichten Waage der SVI.
4. Die Rechnung ist, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes geregelt wurde, durch SVI direkt nach Lieferung auszustellen. Das vom Kunden an SVI zu zahlende Entgelt ist innerhalb von 8 Tagen nach dem Rechnungsausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Ab Fälligkeit stehen SVI Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Verzuges des Kunden, bleiben für SVI hiervon unberührt.
5. Wird mit dem Kunden das Gutschriftsverfahren gemäß § 14 UStG vereinbart gelten Zif. III.ff entsprechend.
6. Sofern in der Auftragsbestätigung Vorkasse vereinbart wurde, wird SVI hierüber eine Rechnung stellen. Die Lieferung erfolgt nach Zahlungseingang.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Ware bleibt Eigentum von SVI.

Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für SVI als Hersteller, jedoch ohne SVI zu verpflichten. Wird die von SVI gelieferte Ware mit anderen, SVI nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt SVI das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des nach Maßgabe vorstehender Regelung ermittelten Rechnungswertes der von SVI gelieferten Ware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Verarbeitung.

Werden Waren von SVI mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde SVI anteilmäßig das Miteigentum, soweit diese Hauptsache dem Kunden gehört.

Sachen, an denen SVI nach vorstehenden Vorschriften (Mit-)Eigentum zusteht, sind im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder mit Sachen anderer zu verbinden, zu verarbeiten oder zu vermischen. Die aus der Veräußerung, Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt ganz oder anteilig in dem Verhältnis an SVI ab, in dem SVI an dem veräußerten, verbundenen, verarbeiteten oder vermischten Gegenstand Miteigentum zusteht. Bei Einstellung solcher Forderungen in laufende Rechnungen erfasst die Abtretung auch sämtliche Saldoforderungen. Die Abtretung erfolgt mit Rang vor dem Rest.

SVI ermächtigt den Kunden unter Vorbehalt des Widerspruchs zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Die eingezogenen Beträge hat der Kunde unverzüglich an uns abzuführen, soweit und sobald die Forderungen von SVI fällig sind. Soweit Forderungen von SVI noch nicht fällig sind, sind die eingezogenen Beträge vom Kunden gesondert zu erfassen.

Die Befugnis von SVI, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. SVI ist jedoch verpflichtet, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und

insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Auf Verlangen von SVI ist der Kunde verpflichtet, SVI die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, SVI die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und SVI alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen. Ist SVI zum Einzug der Forderung berechtigt, ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen, wobei SVI berechtigt ist, dies auch selbst zu tun.

Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens erlöschen die Rechte des Kunden zur Weiterveräußerung, zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen auch ohne Widerruf von SVI.

3. Der Kunde hat SVI einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware und auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen oder deren Abwehr trägt der Kunde.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere sie auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, ist SVI berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden zurückzunehmen oder Abtretung von Herausgabeansprüchen vom Kunden gegen Dritte zu verlangen, ohne dass SVI zuvor oder zugleich den Rücktritt vom Vertrag erklären müsste. Insbesondere liegt in einer Zurücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware durch SVI kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, SVI erklärt dies ausdrücklich schriftlich.
6. Sollte der Eigentumsvorbehalt von SVI bei Lieferung ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollte SVI aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Vorbehaltsware verlieren, ist der Kunde verpflichtet, SVI unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit der Forderungen von SVI zu gewähren, die nach dem für den Ort, an dem die Ware bestimmungsgemäß verbleiben soll, geltenden Recht wirksam ist und im Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht nicht nachkommt.

V. Haftung für Mängel und Schadenersatz

1. Die Parteien vereinbaren keine bestimmte Qualität der Nicht-Eisen-Metalle und somit keine bestimmte Beschaffenheit.
2. Der Kunde ist verpflichtet, nach § 377 HGB angelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Unterlässt er eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge, so kann der Kunde Ansprüche wegen der anzuzeigenden Umstände nicht mehr geltend machen, es sei denn, SVI hätte arglistig gehandelt.
3. Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Mängel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Waren. Für den Schadenersatz- und Aufwendungsanspruch nach §§ 437 Ziffer 3, 478, 634 Ziffer 4 BGB bleibt es bei der gesetzlichen Frist, wenn es um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit geht oder um Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SVI oder eines Erfüllungsgehilfen von SVI beruhen. Die gesetzliche Verjährungsfrist gilt auch dann, wenn SVI den Mangel arglistig verschwiegen hat. In den Fällen des § 478, 479 BGB bleibt es bei den dort getroffenen Regelungen, für den Anspruch auf Schadenersatz gelten jedoch auch dann die vorstehenden Sätze 1, 2 und 3.

4. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bestimmen sich im Übrigen nach den gesetzlichen Regelungen.
5. Die Haftung von SVI für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung beruhen, ist weder ausgeschlossen noch beschränkt.

Für sonstige Schäden des Kunden haftet SVI nur, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von SVI, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von SVI beruhen. Im Übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden gegen SVI wegen Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung oder jeglichem sonstigen Rechtsgrund ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Fehlen von vereinbarten Eigenschaften und Beschaffenheiten, wenn und soweit die Vereinbarung den Zweck hat, den Kunden vor Schäden zu bewahren, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Soweit die Haftung von SVI ausgeschlossen oder beschränkt ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SVI. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten in jedem Fall auch für Folgeschäden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten jedoch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Dauer

Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Lieferungen, die mit dem Kunden vereinbart oder durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die Aufrechnung mit von SVI bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen durch den Kunden ist nicht statthaft. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen Ansprüchen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen, wenn diese Ansprüche von SVI nicht anerkannt oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen einschließlich Scheck- und Wechselklagen sowie sämtliche sich zwischen den Parteien ergebende Streitigkeiten ist Wuppertal.
3. Änderungen und/oder Ergänzungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung über die Verfügung des Schriftformerfordernisses.
4. Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien regelt sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und sonstiger, internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.
5. Sind oder werden Regelungen der Auftragsbestätigung und dieser Auftragsbedingungen unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll in diesem Falle eine angemessene und zulässige Regelung gelten, die dem Willen der Parteien und dem Sinn und Zweck der vertraglichen Regelung möglichst nahe kommt. Diese Rechtsfolge gilt analog, wenn sich der Vertrag als lückenhaft oder ergänzungsbedürftig erweist sowie dann, wenn Bestimmungen des Vertrages undurchführbar sind oder werden.

Stand: Mai 2022